

15.09.88

EG - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche
Abfälle

KOM(88) 391 endg.; Ratsdok. 8066/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. September 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. August 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im März 1989 an.

BEGRÜNDUNG

(Änderung der Richtlinien 75/442 und 78/319)

Die beiden obenerwähnten Richtlinienvorschläge dienen der Änderung der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle (1) und dem Ersatz der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle (2). Ausserdem enthalten sie formelle Änderungen der Richtlinie 84/631/EWG vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.

1. Die auf der Ebene der Gemeinschaft im Bereich der Abfallwirtschaft und insbesondere der Bewirtschaftung und Beseitigung gefährlicher Abfälle gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass bestimmte Vorschriften der erwähnten Richtlinien einer Verbesserung oder Präzisierung bedürfen. Die zunehmende Bedeutung der Verbringung von Abfällen vor ihrer Behandlung im Innern der Gemeinschaft und die Anwendung der in der Richtlinie 84/631 enthaltenen Rechtsvorschriften haben ferner die Notwendigkeit einer Präzisierung und Vereinheitlichung der Definition der Abfälle und gefährlichen Abfälle zu Tage gebracht.
2. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen haben somit mehrere Ziele:
 - 2.a) Erhöhung der Kohärenz der Richtlinien über die Abfallwirtschaft insgesamt und Vermeidung der Wiederholungen in den einzelnen Richtlinien, indem die geänderte Richtlinie 75/442 in eine Rahmenrichtlinie umgestaltet wird, deren Vorschriften für sämtliche Abfälle gelten;

(1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47

(2) ABl. L 84 vom 31.3.1978, S. 43

(3) ABl. L 326 vom 6.12.1984, S. 31

2.b) Hinzufügung oder Verstärkung von Prioritäten, die sich seit der Annahme der Richtlinie im Jahre 1975 als bedeutungsvoll erwiesen haben:

- Förderung sauberer Technologien,
- Förderung der Produkte, die wenig oder gar keine Abfälle verursachen,
- Notwendigkeit einer besseren quantitativen Kenntnis der Lage in der Gemeinschaft,
- Zweckmässigkeit einer Harmonisierung der Methoden zur Beseitigung der Abfälle.

2.c) Einführung genauerer und einheitlicherer Definitionen für "Abfälle", "Beseitigung", "gefährliche Abfälle" auf der Ebene Gemeinschaft.

3. Die Definitionen in den Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind in den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten nicht immer wortgetreu wiedergegeben worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Definition wegen ihres allgemeinen Charakters den Mitgliedstaaten ohne Verstoss gegen die Richtlinie Abweichungen erlaubte. Dies hatte jedoch oftmals bedeutende Unterschiede zwischen den Anwendungsgebieten der nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften zur Folge, die den Gemeinsamen Markt und den freien Güterverkehr tiefgreifend beeinflussen können. Die Abfallbehandlungsindustrie und -unternehmer müssen somit über eine einzige und einheitliche Definition der Abfälle und gefährlichen Abfälle verfügen, womit eine Quelle von Wettbewerbsverzerrungen und Schwierigkeiten im administrativen und technischen Bereich beseitigt werden kann. In dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments über die Behandlung giftiger und gefährlicher Abfälle, den das Parlament 1984 verabschiedete, wurde die Kommission übrigens dazu aufgefordert, die Richtlinie 78/319/EWG unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten (4). Diese Aufforderung des Parlaments wurde in ihrer Entschliessung zu Abfallwirtschaft und Altlasten vom Juni 1987 (5) unter Punkt c) erneuert: "Präzisierung der Gemeinschaftsdefinition und der Nomenklatur gefährlicher Abfälle".

(4) Entschliessung vom 11. April 1984 über die Behandlung der Abfälle, ABl. C 127/67 vom 14.5.1984

(5) Entschliessung vom 19. Juni 1987 über die Abfallwirtschaft, ABl. C 190/154 vom 20.7.1987.

4. Die Kommission hat Arbeiten über die Durchführung der Richtlinie 78/319/EWG in den Mitgliedstaaten, die Definition der "giftigen und gefährlichen Abfälle" in verschiedenen Mitgliedstaaten und über Stoffe, bei deren Berührung sie gefährlich werden, durchführen lassen. Diese Untersuchungen dienten als Grundlage für die Arbeiten der Gruppen einzelstaatlicher Sachverständiger, die im Hinblick auf eine bessere Definition der gefährlichen Abfälle regelmässig zusammentraten. Die Arbeiten der Gemeinschaft wurden in enger Zusammenarbeit mit den Tätigkeiten der OECD auf diesem Gebiet durchgeführt, insbesondere mit denjenigen der politischen Gruppe für die Abfallwirtschaft, die vor kurzem eine genaue Definition der gefährlichen Abfälle, die bei grenzüberschreitender Verbringung einer Kontrolle unterzogen werden, vorgeschlagen hat. Der Ausschuss für Abfallwirtschaft ist ferner über die Zweckmässigkeit einer Änderung der Richtlinien und die Grundzüge der erforderlichen Änderungen befragt worden.
5. Die Inkraftsetzung der Richtlinie 84/631/EWG über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle ist beträchtlich verzögert worden. Eine der aufgetretenen Schwierigkeiten besteht in einer präzisen und einheitlichen Definition der gefährlichen Abfälle auf der Ebene der Gemeinschaft. Die abweichenden einzelstaatlichen Auslegungen der in den Richtlinien 75/442/EWG und 78/219/EWG festgelegten gemeinschaftlichen Definition haben unnötige grenzüberschreitende Transporte von Abfällen und in anderen Fällen verwaltungstechnische Schwierigkeiten zur Folge. Die Annahme einer einheitlichen Bezeichnung der Abfälle und insbesondere der gefährlichen Abfälle dürfte eine wirksamere Durchführung dieser Richtlinie ermöglichen. Dies muss auf der Ebene der Gemeinschaft erfolgen.
6. Die Unterschiede zwischen den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes direkt beeinflussen. Somit bildet Artikel 100A des Vertrags die Rechtsgrundlage dieser Vorschläge. Diese setzen ein hohes Umweltschutzniveau voraus. Im Bereich der Abfallwirtschaft gibt es bereits in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Rechtsvorschriften von gleichem Niveau. Die Kommission ist der Ansicht, die Durchführung

dieser Vorschläge erfordere von den Volkswirtschaften der Länder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand keine übermässigen Anstrengungen. Somit sind keine diesbezüglichen Bestimmungen notwendig.

BEMERKUNGEN ZUM WORTLAUT DER VORSCHLÄGE

1. Änderung der Richtlinie 75/442/EWG

Der Rahmenrichtliniencharakter dieser Richtlinie wird verstärkt und formalisiert. Es handelt sich um eine allgemeine Richtlinie, deren Vorschriften für sämtliche Abfälle gelten. Diese werden in den Einzelrichtlinien für bestimmte Abfallkategorien nicht mehr wiederholt.

Die Definition des "Abfalles" wird durch eine Liste der Gründe für die Abfallbeseitigung ergänzt (Anhang I); die Richtlinie enthält eine genauere Definition des Ausdrucks "Beseitigung" mit einer Aufzählung von zwei Serien von Beseitigungsvorgängen, von denen die zweite die Rückführung in die Produktion betrifft. Auch die Ausdrücke "Einsammlung" und "Verbringung" werden definiert.

Die Modalitäten der Förderung einer Rückführung in die Produktion und der Wiederverwertung der Abfälle werden präzisiert, und die Entwicklung von sauberen Technologien und Produkten, die wenig oder leicht in die Produktion zurückzuführende Abfälle verursachen, muss von den Mitgliedstaaten gefördert werden.

Die Änderungen betreffen auch die Modalitäten der Zulassung der Beseitigungsunternehmen und verpflichten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, alle an der Abfallbeseitigung Beteiligten regelmässig zu überprüfen.

Schliesslich werden die Bedingungen präzisiert, unter denen die Mitgliedstaaten der Kommission über die Durchführung der Richtlinie Bericht erstatten, und den Vorschriften im Vorschlag für eine diesbezügliche horizontale Richtlinie angeglichen, den die Kommission demnächst vorlegen wird.

Sämtliche übrigen, in der Richtlinie 75/442 vorgesehenen Vorschriften werden beibehalten.

2. Vorschlag für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle

Der neue Vorschlag für eine Richtlinie betrifft die gefährlichen Abfälle, wobei dieser Begriff in einem breiteren und allgemeineren Sinne als der frühere Begriff "giftige und gefährliche Abfälle" zu verstehen ist. Diese Richtlinie ist als Einzelrichtlinie der geänderten Richtlinie 75/442 zu betrachten, was bedeutet, dass die in den letztgenannten festgelegten Vorschriften auch für gefährliche Abfälle gelten, mit Ausnahme der im Vorschlag für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle ausdrücklich erwähnten zusätzlichen oder unterschiedlichen Vorschriften.

Die Rechtsgrundlage dieses Richtlinienvorschlags ist Artikel 100 A. Die für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle vorgesehenen Vorschriften und insbesondere die genauere Definition der "gefährlichen Abfälle" soll die Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigen. Weniger präzise oder strenge einzelstaatliche Massnahmen und ein engeres Anwendungsgebiet der spezifischen einzelstaatlichen Vorschriften führen zu günstigeren Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller oder Anwender von Erzeugnissen, die Abfälle erzeugen, gegenüber den Staaten mit strengeren Vorschriften. Entsprechend sind die Betriebsbedingungen der Unternehmen, die die gefährlichen Abfälle beseitigen, von einem Mitgliedstaat zum anderen manchmal sehr verschieden, was im Wettbewerb zwischen den Dienstleistungsunternehmen einen beträchtlichen Verzerrungsfaktor und Hemmnisse für das Funktionieren des Binnenmarktes auf diesem Gebiet hervorruft. Dies führt ferner zu unnötigen Transporten gefährlicher Stoffe oftmals über grosse Strecken. Nach Absatz 3 von Artikel 100 A setzt der Vorschlag für eine Richtlinie ein hohes Umweltschutzniveau voraus.

Die Definition der "gefährlichen Stoffe" wird durch Bezugnahme auf drei Anhänge geändert: ein Verzeichnis der Typen oder Kategorien gefährlicher Abfälle, ein Verzeichnis der Stoffe, bei deren Berührung ein Abfall gefährlich wird, und ein Verzeichnis der gefährlichen Eigenschaften. Diese Definition entspricht weitgehend derjenigen, die von der politischen Gruppe für Abfallwirtschaft der OECD ausgearbeitet wurde und in dem vom Sekretariat der OECD ausgearbeiteten Entwurf einer Entscheidung enthalten

ist. Dieses Definitionssystem ermöglicht bei der Bezeichnung des Abfalls einen hohen Genauigkeitsgrad und lässt sich für alle Mitgliedstaaten anwenden. Ausserdem eignet es sich für eine genaue Kodifizierung der gefährlichen Abfälle, die sich bei der Notifizierung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle anwenden lässt.

Das Verzeichnis der Stoffe entspricht dem Anhang zur ursprünglichen Richtlinie 78/319 mit mehreren zusätzlichen Stoffgruppen. Das Verzeichnis der gefährlichen Eigenschaften entspricht demjenigen in der Richtlinie 79/831/EWG vom 18.9.79 (6. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe (6)).

Ausgeschlossen sind lediglich diejenigen Abfälle, die in der Rahmenrichtlinie 75/442/EWG ausgeschlossen sind, sowie die gefährlichen Abfälle, für die spezifische Regelungen der Gemeinschaft bestehen.

Die übrigen Änderungen betreffen diejenigen Vorschriften der Richtlinie, die nicht mehr mit den Anforderungen einer korrekten Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle vereinbar sind. Seit 1978 hat sich dieser Sektor beträchtlich weiterentwickelt, und die Mengen der zu behandelnden Abfälle haben stark zugenommen.

Das Vermischen gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen ist verboten, es sei denn, dies sei zur Behandlung oder Rückführung der Abfälle in die Produktion notwendig.

Die Mitgliedstaaten können für die Ansammlung und Verbringung eine Genehmigung fordern. Ferner gelten für die Verbringung gefährlicher Abfälle besondere Bedingungen, die als erfüllt betrachtet werden, wenn der Mitgliedstaat die in den internationalen Übereinkommen festgelegten Vorschriften für die Verbringung gefährlicher Abfälle anwendet. Die Unternehmen, die gefährliche Abfälle einsammeln und befördern, sind besonders zu überwachen.

(6) ABl. L 259 vom 15.10.1979

Die übrigen Vorschriften in der Richtlinie 78/319 betreffend die Beförderung gelten weiterhin.

Die Modalitäten zur Ausarbeitung der Programme werden beibehalten und genauer umschrieben.

Ferner werden im Vorschlag für eine Richtlinie die Informationen über die Stellen zur Behandlung der gefährlichen Abfälle festgelegt, die der Kommission regelmässig zu übermitteln sind. Diese Informationen werden in die von den Dienststellen der Kommission geplanten Dateien eingegeben (TOXWASTE) und ermöglichen den zuständigen Behörden der Gemeinschaft eine genaue Kenntnis über den Ort einer möglichen Behandlung der gefährlichen Stoffe in der Gemeinschaft. Dies ist zum einwandfreien Funktionieren des in der Richtlinie 84/631/EWG festgelegten Systems für die Verbringung gefährlicher Abfälle notwendig.

Sämtliche in der geänderten Richtlinie 75/442 festgelegten Vorschriften betreffend die allgemeine Abfallwirtschaft gelten auch für gefährliche Abfälle und werden somit in dieser Richtlinie nicht wiederholt.

3. Änderung der Richtlinie 84/631/EWG

In der Richtlinie 84/631/EWG wird auf die Definitionen in der ursprünglichen Richtlinie 78/319/EWG und ihrem Anhang Bezug genommen. Diese Bezugnahme muss somit unter Berücksichtigung der Änderung der Definition und der neuen Struktur der Anhänge des Vorschlags für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle geändert werden.

STELLUNGNAHME DES PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Diesen Richtlinienvorschlägen liegt Artikel 100 A EWG-Vertrag zugrunde. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss muss somit befragt werden, und diese Vorschläge erfordern das Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 75/442/EWG ÜBER ABFÄLLE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/442/EWG (1) ist auf der Ebene der Gemeinschaft eine Regelung zur Beseitigung der Abfälle festgelegt worden; um den bei der Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, sollte diese geändert werden, und bei diesen Änderungen ist von einem hohen Umweltschutzniveau auszugehen so wohl hinsichtlich der Definition als auch hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle

Unterschiedliche Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle können zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes direkt beeinflussen. Eine Angleichung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften ist somit notwendig.

Um die Abfallwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaft wirksamer zu gestalten, muss die Definition der Abfälle unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen neu festgelegt werden.

Aus den Umweltschutzprogrammen geht hervor, dass ein wirksames Mittel zur Verminderung des Volumens der Abfälle darin besteht, auf der Ebene der Produktion saubere Technologien und in die Produktion rückführbare und wiederzuverwertende Produkte zu fördern.

(1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47

Die Anpassung an den technischen Fortschritt muss rasch erfolgen können, und somit ist zur Erleichterung einer solchen Anpassung ein Verfahren festzulegen, das eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in einem Ausschuss zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt ermöglicht -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ARTIKEL 1

Die Richtlinie 75/442/EWG wird wie folgt geändert :

1. Die Artikel 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 12 erhalten folgenden Wortlaut :

"Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) "Abfall": jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt oder aus den in Anhang I angeführten Gründen entledigen muss;
- b) "Beseitigung": das Einsammeln, die Verbringung und Behandlung der Abfälle, insbesondere derjenigen in Anhang II;
- c) "Einsammeln": Einsammeln, Sortierung und/oder Neugruppierung der Abfälle verschiedener Besitzer zu ihrer Behandlung;
- d) "Verbringung": Sämtliche Vorgänge des Verladens, Abladens und der Verbringung der Abfälle.

Artikel 2

1. Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:

- a) radioaktive Abfälle;
 - b) Bergbauabfälle;
 - c) Tierkörper und fäkale landwirtschaftliche Abfälle;
 - d) Abwässer, die in die Kanalisation und die Gewässer eingeleitet werden;
 - e) Ableitungen in die Atmosphäre.
2. Zur Regelung der Beseitigung bestimmter Abfallkategorien werden in Einzelrichtlinien besondere oder ergänzende Vorschriften erlassen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Massnahmen, um die Verhütung des Entstehens von Abfällen, ihre Rückführung in die Produktion und ihre Verarbeitung, die Erzeugung von Rohstoffen und eventuell die Gewinnung von Energie aus ihnen sowie jede sonstige Methode zu ihrer Wiederverwertung zu fördern.
2. Sie unterrichten die Kommission rechtzeitig über jeden Entwurf einer Regelung für die Massnahmen, insbesondere:
 - a) die Verwendung von Produkten, deren Beseitigung technische Schwierigkeiten oder übermässige Kosten verursachen könnte;
 - b) Anspornungsmassnahmen:
 - zur Verminderung der Mengen bestimmter Abfälle,
 - zur Behandlung der Abfälle im Hinblick auf ihre Rückführung in die Produktion oder Wiederverwertung,
 - zur Rückgewinnung von Rohstoffen und/oder Energieerzeugung aus bestimmten Abfällen;

- c) Einsatz bestimmter natürlicher Ressourcen einschliesslich bestimmter Energieressourcen, deren Rohstoffe durch rückgeführte Stoffe ersetzt werden könnten.
3. Die Massnahmen müssen der Rückgewinnung, Wiederverwendung und Rückführung in die Produktion den Vorrang einräumen, wobei die verfügbaren technischen Verfahren, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die existierenden oder zu schaffenden Marktmöglichkeiten für Nebenprodukte zu berücksichtigen und die Vorschriften des Vertrags für die Errichtung und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes einzuhalten sind.
4. Die Mitgliedstaaten ergreifen Massnahmen, um unter anderem folgendes sicherzustellen:
- a) Förderung der Entwicklung sauberer Technologien, d.h. solcher, die weniger oder keine Abfälle erzeugen und eine sparsamere Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen;
 - b) Förderung der technischen Entwicklung und des Verkaufs von Produkten, die für eine leichtere oder kostengünstigere Beseitigung ausgelegt sind, insbesondere durch ihre Rückführung in die Produktion oder Wiederverwertung.

Artikel 8

Zur Einhaltung der nach Artikel 4 ergriffenen Massnahmen bedarf jede Stelle oder jedes Unternehmen, das/die für Rechnung anderer Abfälle behandelt und insbesondere die in Anhang II A genannten Massnahmen durchführt, einer Genehmigung durch die in Artikel 5 genannte Behörde.

Diese Genehmigung erstreckt sich insbesondere auf:

- Typ und Menge der Abfälle,
- technische Vorschriften,
- zu ergreifende Vorsichtsmassnahmen,
- Ort der Beseitigung,
- Behandlungsmethode.

Diese Genehmigungen können für eine bestimmte Dauer gewährt, erneuert werden und Bedingungen sowie Verpflichtungen beinhalten.

Artikel 9

1. Die Stellen oder Unternehmen, die die Beseitigung der Abfälle übernehmen, mit Ausnahme derjenigen, die die in Anhang II B genannten Arbeitsgänge durchführen, werden von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden regelmässig überprüft.
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen zu diesem Zweck die notwendigen Massnahmen, um die Zusammenarbeit der betreffenden Stellen und Unternehmen mit den Bediensteten der zuständigen Behörden sicherzustellen, damit diese im Bereich der Abfälle sämtliche Prüfungen, Kontrollen, Erhebungen oder Probenahmen vornehmen und sämtliche zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Informationen einsammeln können.

Artikel 10

Die in Artikel 8 genannten Stellen oder Unternehmen müssen:

- ein Register führen, in dem die Qualität, Art, der Ursprung der Abfälle und die Art ihrer Behandlung verzeichnet werden,
- diese Angaben den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden periodisch bekanntgeben.

Artikel 12

1. Alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. September 1990 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften. Dieser Bericht wird auf der Grundlage des Fragebogens erstellt, den die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem obenerwähnten Datum übermittelt.
2. Auf der Grundlage der in Absatz 1. genannten Berichte veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre und zum ersten Mal 1991 einen Synthesebericht."

2. Folgende Artikel werden eingefügt :

"Artikel 12 a

Die zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem in Artikel 12 d genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 12 b

Der Kommission steht ein Ausschuss zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt mit beratender Funktion zur Seite, der Vertreter der Mitgliedstaaten umfasst und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt.

Artikel 12 c

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so legt der Vertreter der Kommission dem in Artikel 12 b genannten Ausschuss einen Entwurf der zu ergreifenden Massnahmen vor. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf binnen einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage und ggf. im Wege einer Abstimmung festlegt.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht, die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll zu verlangen.

Die Kommission ergreift die vorgesehenen Massnahmen unter bestmöglicher Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss über die Art, in der sie diesem Standpunkt Rechnung trägt."

3. Die Anhänge I und II dieser Richtlinie werden als Anhänge I und II angefügt :

ARTIKEL 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

ARTIKEL 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

GRÜNDE, AUS DENEN BESTIMMTE STOFFE ZU BESEITIGEN SIND

Produkte oder Stoffe, die zu beseitigen sind, weil sie einer der nachstehenden Kategorien angehören:

- Q1 nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsabfälle
- Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q3 Überholte Produkte
- Q4 Unabsichtlich oder infolge eines Zwischenfalles ausgebrachte oder verlorene Produkte einschliesslich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
- Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- Q6 Nichtverwendbare Elemente (verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- Q7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z.B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- Q9 Rückstände von Reinigungsverfahren (z.B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)
- Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z.B. Dreh- und Fräsespäne usw.)
- Q11 Bei Bergbautätigkeiten und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau oder bei der Erdölförderung usw. anfallende Stoffe)
- Q12 Kontaminierte Stoffe (z.B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
- Q13 Produkte oder Stoffe aller Art, deren Verwendung rechtlich verboten ist
- Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht verwendet werden (z.B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw. nicht mehr verwendete Artikel)
- Q15 Stoffe oder Produkte, die bei der Wiederinstandstellung von kontaminierten Böden anfallen
- Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die der Besitzer zu beseitigen wünscht oder beseitigen muss und die nicht einer der oben erwähnten Kategorien angehören.

ANHANG II

BESEITIGUNGSVORGÄNGE

(Anhang II umfasst zwei Teile)

II.A. VORGÄNGE, DIE KEINE MÖGLICHKEIT EINER RÜCKGEWINNUNG, RÜCKFÜHRUNG IN DIE PRODUKTION, WIEDERVERWERTUNG, DIREKTEN WIEDERVERWENDUNG ODER SONSTIGEN VERWENDUNG DER ABFÄLLE BIETEN

(N.B.: Anhang IIA soll alle diese Beseitigungsvorgänge so zusammenfassen, wie sie in der Praxis durchgeführt werden. Ihre Eintragung attestiert nicht ihre Umweltverträglichkeit.)

- D1 Durchführung am oder im Boden (z.B. Lagerung auf einer Deponie usw.)
- D2 Behandlung in terrestrischer Umgebung (z.B. biologischer Abbau von flüssigen Abfällen oder Schlämmen im Boden usw.)
- D3 Einführung in grosse Tiefen (z.B. Einbringen von pumpbaren Abfällen in Schächte, Salzdome oder natürliche geologische Verwerfungen usw.)
- D4 Schlammteichverfahren (z.B. Einleitung von flüssigen Abfällen oder Schlamm in Schächte, Teiche oder Becken usw.)
- D5 Lagerung in einer Sondermülldeponie (z.B. in dichten, überdachten, gegeneinander und von der Umwelt abgetrennten Becken usw.)
- D6 Einleiten in die Gewässer mit Ausnahme der Versenkung
- D7 Versenkung einschliesslich des Eingrabens in den Meeresgrund
- D8 In diesem Anhang nicht beschriebene biologische Behandlung, bei der Verbindungen oder Gemische entstehen, die nach einem der Verfahren in Anhang IIA beseitigt werden
- D9 In diesem Anhang nicht beschriebene physikalisch-chemische Behandlung, bei der Verbindungen oder Gemische entstehen, die nach einem Verfahren in Anhang IIA beseitigt werden (z.B. Verdampfung, Trocknung, Rösten usw.)
- D10 Verbrennung auf dem Festland
- D11 Verbrennung zur See
- D12 Endlagerung (z.B. Lagerung in Behältern in einem Bergwerkstollen usw.)
- D13 Sammlung der Abfälle vor einem der Vorgänge in Anhang IIA

D14 Neukonditionierung vor einem der Vorgänge im Anhang IIA

D15 Lagerung vor einem der Vorgänge in Anhang IIA

II.B. VORGÄNGE, DIE DIE RÜCKGEWINNUNG, RÜCKFÜHRUNG IN DIE PRODUKTION,
WIEDERVERWERTUNG, DIREKTE WIEDERVERWERTUNG ODER IRGEND EINE SONSTIGE
VERWENDUNG DER ABFÄLLE ERMÖGLICHEN

(N.B.: Anhang IIA soll sämtliche Methoden erfassen, die zum Abbau und/oder
zur Verwendung von Sekundärstoffen bestimmt sind.)

- R1 Hauptsächlichste Verwendung als Brennstoff oder anderes Mittel zur Energieproduktion
- R2 Rückgewinnung und Regeneration von Lösungsmitteln
- R3 Rückführung in die Produktion oder Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel eingesetzt werden
- R4 Rückführung in die Produktion und Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen
- R5 Rückführung in die Produktion oder Rückgewinnung sonstiger anorganischer Stoffe
- R6 Regeneration von Säuren oder Basen
- R7 Rückgewinnung von Stoffen, die dem Abfang von Schadstoffen dienen
- R8 Rückgewinnung der Produkte aus Katalysatoren
- R9 Regeneration oder sonstige Wiederverwendung von Ölen
- R10 Ausbringen auf den Boden zu landwirtschaftlichen oder ökologischen Zwecken einschliesslich der Kompostierung und sonstiger biologischer Verwandlungen
- R11 Verwendung von Stoffen, die bei einer der Massnahmen in R1 bis R10 erhalten werden
- R12 Austausch von Abfällen, um mit ihnen irgendeine der in R1 bis R11 dargelegten Massnahmen durchzuführen
- R13 Bereitstellung von Stoffen im Hinblick auf die Durchführung einer der Vorgänge in Anhang IIB.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ÜBER GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiedliche Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle können zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes direkt beeinflussen. Eine Angleichung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften ist somit notwendig.

In der Richtlinie 78/219 des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (1) sind gemeinsame Regeln zur Beseitigung der gefährlichen Abfälle erlassen worden. Um den bei der Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, sollten diese Regeln geändert und die Richtlinie 78/319/EWG durch die vorliegende Richtlinie ersetzt werden.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz über das der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ratstagung vom 19. Oktober 1987 über die Fortsetzung und Durchführung einer Politik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) eine Entschliessung abgegeben hatten (87/C/328/01 (2)), umfasst eine gemeinschaftliche Aktion zur Verbesserung der Bedingungen der Beseitigung gefährlicher Abfälle.

(1) ABl. L 84 vom 31.3.78, S. 43

(2) ABl. C 328 vom 7.12.87, S. 1

In ihrem Vorschlag geht die Kommission von einem hohen Umweltschutzniveau aus so wohl hinsichtlich der Definition als auch hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle.

Eine wirksamere Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle in der Gemeinschaft erfordert eine Präzisierung und Vereinheitlichung der Definition der gefährlichen Abfälle unter Berücksichtigung der bereits gemachten Erfahrungen.

Die allgemeinen Regeln für die Beseitigung der Abfälle nach der Richtlinie Nr. 75/442/EWG (3), geändert durch die Richtlinie Nr. (4), gelten auch für die Beseitigung gefährlicher Abfälle.

Die korrekte Beseitigung der gefährlichen Abfälle erfordert strengere ergänzende Regeln, die der besonderen Art der Abfälle Rechnung tragen. Die Beseitigung und insbesondere die Beförderung der Abfälle müssen möglichst vollständig überwacht werden.

Sofern die Mitgliedstaaten Abgaben auf die Beträge erheben, die zur Deckung der Kosten für die Beseitigung der gefährlichen Abfälle gemäss dem Verursacherprinzip bestimmt sind, kann der Erlös aus diesen Abgaben insbesondere für die Finanzierung der Kontrollen der gefährlichen Abfälle sowie die Finanzierung der Forschung über die Beseitigung der gefährlichen Abfälle eingesetzt werden.

Die derzeit verfügbaren Informationen über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Abfallwirtschaft sind absolut ungenügend, und auf der Ebene der Gemeinschaft muss ein System zum gegenseitigen Austausch von Informationen über die Mengen der gefährlichen Abfälle und die Mittel zu ihrer korrekten Beseitigung errichtet werden.

Die Anpassung der Vorschriften der Richtlinie an den technischen Fortschritt muss rasch erfolgen können, und der in der Richtlinie Nr. 75/442/EWG eingesetzte Ausschuss zur Anpassung an der technischen Fortschritt muss zur Anpassung der Vorschriften dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt ermächtigt werden.

In mehreren Artikeln der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (5), in der die gemeinsamen Regeln für die grenzüberschreitende Verbringung dieser Abfälle festgelegt sind, wird auf die Richtlinie 78/319/EWG Bezug genommen;

(3) ABL. L 194 vom 25.7.1975, S. 47

(4) ABL. L ...

(5) ABL. L 326 vom 13.12.1984, S. 31

der Text der Richtlinie 84/631/EWG ist formell so zu ändern, dass ausdrücklich auf die entsprechenden Vorschriften der vorliegenden Richtlinie Bezug genommen wird -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

1. Diese Richtlinie dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung der gefährlichen Abfälle.

2. Im Sinne dieser Richtlinie sind:

"gefährliche Abfälle":

- sämtliche Abfälle, die einer der in Anhang I.A genannten Gruppen oder Arten von Abfällen angehören, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie keine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen;
- sämtliche Abfälle, die einer der in Anhang I.B genannten Gruppen angehören und einen der in Anhang II genannten Stoffe enthalten, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie keine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen;
- sämtliche sonstigen Abfälle, die eine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für die gefährlichen Abfälle, für die eine besondere gemeinschaftliche Regelung besteht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um die unkontrollierte Ablagerung, Ableitung, Beseitigung und Beförderung gefährlicher Abfälle zu verbieten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um:

- bei der Beseitigung das Mischen der gefährlichen Abfälle mit anderen Abfällen oder Stoffen zu verbieten, wenn dies nicht mit dem Ziele geschieht, die Vorschriften in Artikel 5 der Richtlinie Nr. 75/443/EWG einzuhalten oder die Sicherheit der Beseitigung dieser Abfälle zu verbessern;
- sicherzustellen, dass die gefährlichen Abfälle bei der Beseitigung von den übrigen Abfällen getrennt werden, wenn dies technisch notwendig ist;
- sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle an allen Orten, an denen sie gelagert worden sind, registriert und identifiziert werden.

Artikel 5

1. Die Vorschriften von Artikel 8 der Richtlinie Nr. 75/442/EWG betreffend die Genehmigung gelten für sämtliche Stellen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle behandeln, einschliesslich derjenigen, die die Arbeitsgänge in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG durchführen.
2. Die Mitgliedstaaten können von den Stellen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle einsammeln und/oder befördern, eine Genehmigung fordern. Die von einem Mitgliedstaat für Beförderungsvorgänge ausgestellte Genehmigung muss von den anderen Mitgliedstaaten als solche anerkannt werden.

Artikel 6

Jeder, der gefährliche Abfälle erzeugt oder besitzt und die in Artikel 5 genannte Genehmigung noch nicht erhalten hat, muss diese Abfälle so rasch wie möglich von einer zugelassenen und von den zuständigen Behörden überwachten Stelle oder einem ebensolchen Unternehmen beseitigen lassen.

Artikel 7

1. Stellen und Unternehmen, die gefährliche Abfälle besitzen oder beseitigen,
 - werden von den zuständigen Behörden in regelmässigen Abständen kontrolliert,
 - müssen ein Register über die Menge, die Art, die physikalischen und chemischen Eigenschaften, den Ursprung, die Methoden und die Orte der Beseitigung sowie die Daten der Zulassung und der Abgabe der Abfälle führen und
 - diese Angaben den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen zur Verfügung stellen.
2. Die Belege über die Durchführung der Beseitigung müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Sie müssen gegebenenfalls den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt werden.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um bei der Einsammlung, Verbringung und vorübergehenden Lagerung folgendes sicherzustellen:
 - a) zweckmässige Verpackung der Abfälle,
 - b) geeignete Kennzeichnung der Verpackung unter Angabe der Art, Zusammensetzung und Menge des Abfalles und der Telefonnummer der Person oder Personen, mit denen in dringenden Fällen Beziehung aufzunehmen ist,
 - c) Angabe von Anleitungen für den Fall einer Gefahr oder eines Unfalles.

2. Die in Absatz 1 genannten Bedingungen werden hinsichtlich der Verbringung als erfüllt betrachtet, wenn ein Mitgliedstaat auf diesem Gebiet aufgrund der in Anhang II der Richtlinie Nr. 84/631/EWG genannten internationalen Verkehrsübereinkommen, die er unterzeichnet hat, gleichwertige Vorschriften anwendet, sofern sich diese Übereinkommen auf die gefährlichen Abfälle erstrecken.
3. Die in Artikel 7 vorgesehenen Kontrollen betreffend das Einsammeln und die Verbringung erstrecken sich auf
 - die technischen Vorschriften für die Fahrzeuge
 - die Ausbildung der Fahrer und der für die Verbringung Verantwortlichen.

Die Prüfungsmodalitäten müssen gleichwertig sein wie die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aufgrund der in Anhang II der Richtlinie 84/631/EWG genannten internationalen Verkehrsübereinkommen.
4. Werden gefährliche Güter zur Beseitigung befördert, so ist ihnen ein Identifizierungsformblatt mit den Angaben in Anhang I, Teil A, der Richtlinie Nr. 84/631/EWG beizufügen.

Artikel 9

In Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip sind die Kosten der Beseitigung der gefährlichen Abfälle, gegebenenfalls unter Abzug des Erlöses aus ihrer Valorisierung, zu verteilen auf:

- den Besitzer, der die Abfälle einer Stelle oder einem Unternehmen übergibt, die gefährliche Abfälle beseitigen,
- und/oder die früheren Besitzer oder den Erzeuger des Produkts, bei dessen Herstellung die gefährlichen Abfälle entstehen.

Artikel 10

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen Pläne zur Beseitigung der gefährlichen Abfälle und schreiben sie nach. Diese erstrecken sich insbesondere auf :

- die Typen und Mengen der zu beseitigenden Abfälle,
- die Beseitigungsmethoden,
- die zugelassenen Beseitigungsstellen und -orte,
- die geltenden technischen Normen und Vorschriften,
- die stillgelegten Deponien und kontaminierten Stellen, die einer Überwachung oder Wiederinstandstellung bedürfen.

Sie können sonstige besondere Aspekte einschliessen, insbesondere eine Schätzung der Kosten der Beseitigung.

2. Die zuständigen Behörden veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Pläne. Die Mitgliedstaaten teilen diese Pläne vor dem 1. Januar 1990 der Kommission mit.
3. Die Kommission nimmt eine vergleichende Beurteilung dieser Beseitigungspläne vor, insbesondere hinsichtlich der darin vorgesehenen Beseitigungsmethoden und technischen Normen. Gegebenenfalls arbeitet die Kommission Vorschläge zur Harmonisierung der technischen Beseitigungsnormen aus.

Artikel 11

In dringenden Fällen oder bei drohender Gefahr ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche Massnahmen, gegebenenfalls in Abweichung von den Vorschriften dieser Richtlinie, um zu verhindern, dass gefährliche Abfälle die Bevölkerung oder Umwelt bedrohen. Die Mitgliedstaaten teilen diesbezügliche Abweichungen der Kommission mit.

Artikel 12

1. Alle drei Jahre und erstmals am 1. September 1990 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie. Dieser Bericht stellt einen Teil des in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie Nr. 75/442/EWG genannten Berichts dar und ist nach den darin festgelegten Modalitäten zu erstellen.
2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte veröffentlicht die Kommission zusammen mit dem in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Bericht und nach den darin festgelegten Modalitäten einen Synthesebericht.
3. Ferner teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zum 1. Januar 1991 für jede zugelassene Stelle oder jedes zugelassene Unternehmen folgendes mit:
 - Name und Anschrift
 - Art der Behandlung der Abfälle
 - Typ der Abfälle, die behandelt werden können
 - Behandlungstarif
 - Art der bei der Behandlung entstehenden Abfälle
 - Betriebsdaten wie:
 - . tatsächliche Menge der im Laufe des Jahres behandelten Abfälle
 - . Betriebsdauer

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission einmal jährlich eventuelle Änderungen dieser Daten mit.

Die Kommission stellt diese Daten auf Ersuchen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 13

Die Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren in Artikel 12 c der Richtlinie 75/442/EWG durchgeführt.

Artikel 14

Der nach Artikel 12 b der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzte Ausschuss zur Anpassung an den technischen Fortschritt ist auch für die Prüfung der in Artikel 13 dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungen zuständig.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten untersagen jede Handlung, die eine Umgehung der Vorschriften dieser Richtlinie zum Ziel oder zur Folge haben.

Artikel 16

Die Richtlinie 84/631/EWG wird wie folgt geändert:

a) in Artikel 2, Absatz 1 erhält Buchstabe f folgenden Wortlaut :

"f) Beseitigung: Beseitigung im Sinne von Artikel 1 b der Richtlinie 75/442/EWG".

b) in Artikel 15 wird "Artikel 18 der Richtlinie 78/319/EWG" durch "Artikel 12 c der Richtlinie 75/442/EWG" ersetzt.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

1. Die Richtlinie 78/319/EWG wird am 1. Januar 1990 ausser Kraft gesetzt.
2. Die Bezugnahmen auf die nach Absatz 1 ausser Kraft gesetzte Richtlinie gelten als Bezugnahme auf diese Richtlinie. Bezugnahmen auf Artikel der aufgehobenen Richtlinie sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG 1

GRUPPEN ODER ARTEN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE (*) (IN FLÜSSIGER FORM, IN
FESTER FORM ODER IN FORM VON SCHLAMM)

TEIL I-A

Abfälle bestehend aus :

- 1) anatomischen Stoffen; Abfällen aus Krankenhäusern oder anderen ärztlichen Einrichtungen
- 2) Arzneimittelspezialitäten, Arzneimitteln, Tierarzneimitteln
- 3) Holzschutzmitteln
- 4) Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln
- 5) Rückständen aus Lösungsmitteln
- 6) halogenierten organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel dienen
- 7) cyanidierten Härtesalzen
- 8) Ölen und öligen mineralischen Substanzen (zum Beispiel bei der spanenden Formgebung anfallenden Schlämmen)
- 9) Öl/Wasser- oder Kohlenwasserstoff/Wasser-Gemischen, Emulsionen
- 10) PCB- und/oder PCT-haltigen Stoffen (zum Beispiel Dielektrika)
- 11) teerhaltigen Stoffen aus Raffinations-, Destillations- oder Pyrolysevorgängen (zum Beispiel Destillationskolben)
- 12) Druckfarben, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken, Klarlacken
- 13) Harzen, Latex, Weichmachern, Klebstoffen
- 14) nichtidentifizierten und/oder neuen chemischen Stoffen aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt nicht bekannt sind (zum Beispiel Laborabfälle)
- 15) pyrotechnischen Erzeugnissen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen
- 16) Erzeugnissen von Fotolaboratorien
- 17) Material, das durch ein Erzeugnis aus der Familie der polychlorierten Dibenzofurane kontaminiert ist
- 18) anderen Abfallstoffen, die einen der in Teil B aufgeführten Bestandteile enthalten.

ANHANG I-B

Abfälle, die irgendeinen der in Anhang II genannten Bestandteile enthalten und aus folgendem bestehen:

- 19) Seife, Fettstoffe, tierische oder pflanzliche Wachse
- 20) Nichthalogenierte organische Stoffe, die nicht als Lösungsmittel dienen
- 21) Anorganische Stoffe ohne Metalle oder Metallverbindungen
- 22) Schlacken und/oder Aschen
- 23) Erde, Ton oder Sand einschliesslich Baggerschlamm
- 24) Nicht cyanidierte Härtesalze
- 25) Metallstaub und -pulver
- 26) Verbrauchte Katalysatorstoffe
- 27) Metalle oder Metallverbindungen enthaltende Flüssigkeiten oder Schlamm
- 28) Bei der Verschmutzungsbekämpfung anfallende Abfälle (z.B. Staub aus Luftfiltern usw.) mit Ausnahme von 29, 30 und 33

(*) Bestimmte Wiederholungen gegenüber den Aufzählungen in Anhang II sind absichtlich.

- 29) Gaswaschschlamm
- 30) Schlamm aus Wasserreinigungsanlagen
- 31) Rückstände aus der Kohlensäureentziehung
- 32) Rückstände aus Ionenaustauscherkolonnen
- 33) Nicht behandelte und in der Landwirtschaft nicht verwendbarer Klärschlamm
- 34) In Anhang I-A nicht spezifisch erwähnte Abwässer
- 35) Bei der Reinigung von Zisternen oder Geräten anfallende Rückstände
- 36) Kontaminierte Geräte
- 37) Kontaminierte Behälter (z.B. Verpackungsmaterial, Gasflaschen usw.), die eine oder mehrere in Anhang II genannte Komponenten enthalten
- 38) Stromakkumulatoren und Batterien
- 39) Pflanzliche Öle
- 40) Bei selektivem Einsammeln in Haushalten anfallende Gegenstände, die eine der in Anhang III genannten Eigenschaften aufweisen
- 41) Jeder sonstige Abfall, der irgendeinen in Anhang II genannten Bestandteil enthält

ANHANG II

KOMPONENTEN VON ABFÄLLEN, DIE SIE ZU GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN MACHEN (*)

Abfälle mit folgenden Komponenten:

- C1 Beryllium, Berylliumverbindungen
- C2 Vanadiumverbindungen
- C3 Chrom-6-Verbindungen
- C4 Kobaltverbindungen
- C5 Nickelverbindungen
- C6 Kupferverbindungen
- C7 Zinkverbindungen
- C8 Arsen, Arsenverbindungen
- C9 Selen, Selenverbindungen
- C10 Silberverbindungen
- C11 Cadmium, Cadmiumverbindungen
- C12 Zinnverbindungen
- C13 Antimon, Antimonverbindungen
- C14 Tellur, Tellurverbindungen
- C15 Bariumverbindungen mit Ausnahme von Bariumsulfat
- C16 Quecksilber, Quecksilberverbindungen
- C17 Thallium, Thalliumverbindungen
- C18 Blei, Bleiverbindungen
- C19 anorganische Sulfide
- C20 anorganische Verbindungen von Fluor mit Ausnahme von Kalziumfluorid
- C21 anorganische Cyanide
- C22 folgende Alkali- oder Erdalkalimetalle:
Lithium, Natrium, Kalium, Kalzium, elementares Magnesium
- C23 saure Lösungen oder Säuren in fester Form
- C24 basische Lösungen oder Basen in fester Form
- C25 Asbest (Staub und Fasern)
- C26 Phosphor; Phosphorverbindungen mit Ausnahme der Rohphosphate
- C27 Metallcarbonylverbindungen
- C28 Peroxide
- C29 Chlorate
- C30 Perchlorate
- C31 Nitride
- C32 PCB und/oder PCT
- C33 Arznei- oder Tierarzneimittel
- C34 Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel (zum Beispiel Pestizide)
- C35 infektiöse Substanzen
- C36 Kreosote
- C37 Isocyanate, Thiocyanate
- C38 organische Cyanide (zum Beispiel Nitrile)
- C39 Phenole, Phenolverbindungen
- C40 halogenierte Lösungsmittel
- C41 nichthalogenierte Lösungsmittel
- C42 halogenorganische Verbindungen, ausgenommen inerte polymerisierte Stoffe und sonstige in dieser Anlage aufgeführte Stoffe

(*) Bestimmte Wiederholungen gegenüber den Arten von gefährlichen Abfällen die in Anhang I aufgezählt werden, sind absichtlich.

- C43 aromatische Verbindungen; polyzyklische und heterozyklische organische Verbindungen
- C44 aliphatische Amine
- C45 aromatische Amine
- C46 Äther
- C47 explosionsgefährliche Stoffe mit Ausnahme der an anderer Stelle dieser Anlage aufgeführten Stoffe
- C48 schwefelorganische Verbindungen
- C49 alle Erzeugnisse aus der Familie der polychlorierten Dibenzofurane
- C50 alle Erzeugnisse aus der Familie der polychlorierten Dibenzo-paradioxine
- C51 Kohlenwasserstoffe und ihre Sauerstoff-, Stickstoff- und/oder Schwefelverbindungen, die in Teil B nicht eigens genannt sind.

ANHANG III

EIGENSCHAFTEN DER DEN ABFÄLLEN INNEWOHNENDEN GEFAHREN

- H1 Explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlich auf Stösse oder Reibung reagieren, z.B. Dinitrobenzol;
- H2 "Brandfördernd": Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen
- H3-A "Leicht entzündlich": Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21°C (einschliesslich hochentzündlicher Flüssigkeiten) oder
- Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schliesslich entzünden;
 - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen;
 - unter Normaldruck an der Luft entzündliche gasförmige Stoffe und Zubereitungen;
 - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
- H3-B "Entzündlich": Flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von $\geq 21^{\circ} \text{C}$ und $\leq 55^{\circ} \text{C}$;
- H4 "Reizend": Nicht korrodierende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;
- H5 "Schädlich": Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;
- H6 "Giftig": Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können (einschliesslich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen);
- H7 "Krebserzeugend": Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können;
- H8 "Korrodierend": Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;
- H9 "Infektionsgefährdend": Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen bekanntlich oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;

- H10 "Teratogen": Stoffe oder Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
- H11 "Mutagen": Stoffe oder Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können;
- H12 Stoffe oder Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden;
- H13 Stoffe, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z.B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist;
- H14 "Ökotoxisch": Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.

Anmerkungen

1. Die Bezeichnung als "giftig" (und "sehr giftig"), "schädlich", "korrodierend" und "reizend" erfolgt nach den Kriterien in Anhang VI Teil I A und Teil II B der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 18. September 1979 (79/831/EWG)(7).
2. Zusätzliche Angaben zu den Bezeichnungen "krebserzeugend", "teratogen" und "mutagen" unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sind im Leitfaden für die Einstufung und Kennzeichnung in Anhang VI (Teil II B) der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie der Kommission 83/467/EWG vom 29. Juli 1983 (8) enthalten.

Prüfmethoden

Die Prüfmethode sollen den Definitionen in Anhang III spezifische Bedeutung verleihen.

Die anzuwendenden Methoden sind in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie der Kommission 84/449/EWG vom 25. April 1984 (9) oder den späteren Richtlinien der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG festgelegt. Diese Methoden beruhen ihrerseits auf den Arbeiten und Empfehlungen der zuständigen internationalen Stellen, insbesondere der OECD.

-
- (6) ABl. L 196 vom 16.8.67
 - (7) ABl. L 259 vom 15.10.79
 - (8) ABl. L 257 vom 16.9.83
 - (9) ABl. L 251 vom 19.9.84

ANHANG IV

ANGABE DER ARTIKEL, DER AUSSER KRAFT GESETZTEN RICHTLINIE 78/319/EWG MIT
IHREN ENTSPRECHUNGEN IN DER RICHTLINIE .../.../EWG ÜBER GEFAHRLICHE ABFÄLLE

<u>Richtlinie 78/319/EWG</u>	<u>Richtlinie Nr. .../.../EWG</u>
Ausser Kraft gesetzter Artikel	Neuer Artikel
Artikel 1	Artikel 1.2
Artikel 2	Artikel 8.2.
Artikel 3	Artikel 2
Artikel 4	- gestrichen (Artikel 3.1. der Richtlinie 75/442/2WG)
Artikel 5.1.	- gestrichen (Artikel 4 der Richtlinie Nr. 75/442/EWG)
Artikel 5.2.	Artikel 3
Artikel 6	- gestrichen (Artikel 5 der Richtlinie Nr. 75/442/EWG)
Artikel 7	Artikel 4
Artikel 8	gestrichen
Artikel 9	Artikel 5.1.
Artikel 10	Artikel 6
Artikel 11	Artikel 9
Artikel 12	Artikel 10
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14.1.	Artikel 7.1.
Artikel 14.2.	Artikel 8
Artikel 14.3.	Artikel 7.2.
Artikel 15	Artikel 7.1.
Artikel 16	Artikel 12
Artikel 17	Artikel 13
Artikel 18	Artikel 14
Artikel 19	- gestrichen (Artikel 12 c) der Richt- linie Nr. 75/442/EWG)
Artikel 20	Artikel 15
Artikel 21	Artikel 17
Artikel 22	Artikel 19
Anhang	Anhang II

25.11.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche
Abfälle

KOM(88) 391 endg.; Ratsdok. 8066/88

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt insbesondere vor dem Hintergrund der
aktuellen Probleme der Abfallentsorgung in der Europäischen
Gemeinschaft die Absicht der Kommission, die Richtlinien über
Abfälle und gefährliche Abfälle zu novellieren. Er hält jedoch
die vorgelegten Richtlinienvorschläge weder für ausgewogen noch
für in sich schlüssig.

1. Die Richtlinienvorschläge begegnen erheblichen Bedenken:

Die von der Kommission angezogene Rechtsgrundlage erscheint
nicht geeignet, die notwendigen Verbesserungen zu erzielen.
Beide vorliegenden Richtlinienvorschläge werden auf Arti-
kel 100 a EWG-Vertrag und damit auf den Grundsatz des
"Binnenmarktes" gestützt. Abfalltransporte können aber aus
Sicherheitsgründen in gar keinem Fall dem freien Waren-
verkehr zugänglich gemacht werden, wie sich dies jüngst

...

wieder am Beispiel vagabundierender Abfälle gezeigt hat. Andererseits werden Reststoffe, die nach nationalem Recht Wirtschaftsgut sind, nunmehr den stringenten Verfahrensbestimmungen der EG-Richtlinie unterworfen und damit der in diesem Bereich sinnvolle freie Warenverkehr behindert. Schon daraus würden sich erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamte Struktur der Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch für den Ländervollzug ergeben. Weiter darf die Ausgestaltung der Abfallentsorgung als kommunale Pflichtaufgabe nicht in Frage gestellt werden.

2. Außerdem bestehen inhaltlich insbesondere folgende Bedenken:

- a) Die begrifflichen Bestimmungen sind nicht vollständig und tragen auch deshalb dem erforderlichen hohen Schutzniveau nicht ausreichend Rechnung. So wird mit dem in Artikel 1 des Richtlinienvorschlages zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG verwendeten Abfallbegriff nicht ausreichend zwischen Abfällen und Reststoffen als Wirtschaftsgut unterschieden. Nach dem Vorschlag der EG-Richtlinie kommt es auf die tatsächliche Entledigung von einem Stoff oder Gegenstand bzw. auf das "Entledigen müssen" an. Die Gründe hierfür sind in Anhang I aufgeführt. Dort werden Tatbestände (z.B. Q 2 und Q 3) genannt, die eine Einstufung der betreffenden Produkte als Abfälle nicht zwingend rechtfertigen.
- b) Bedenklich ist auch die in Artikel 2 vorgenommene Streichung des Handlungsspielraums für das Erlassen von Vorschriften für bestimmte Abfallarten. Es bleibt offen, in welcher Weise die Kommission die von ihr selbst angestrebte Abfallentsorgung auf hohem technischen Niveau erreichen will. Konkrete Schritte zur Vereinheitlichung technischer Standards für die Abfallentsorgung innerhalb der Gemeinschaft sind an keiner Stelle der Richtlinien-vorschläge vorgesehen.

Drucksache 432/88 (Beschluß)

- c) Entgegen der Ansicht der Kommission hat der Bundesrat Zweifel, daß das behauptete einheitliche hohe Schutzniveau durch entsprechende technische Standards bereits erreicht ist. Auf jeden Fall hält er eine kohärente Regelung in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene für notwendig, um zukünftigen Divergenzen vorzubeugen.
- d) Die vorgesehenen Berichtspflichten gehen über das sachlich und zeitlich notwendige Maß für die Aufgaben der EG-Kommission nach diesen Richtlinienvorschlägen hinaus und würden den Vollzug in unnötiger Weise belasten.

Bei der Richtlinie über gefährliche Abfälle sollte festgelegt werden, daß die Mitgliedstaaten der Kommission für jede zugelassene Stelle oder jedes zugelassene Unternehmen nur die zur Erfüllung des mit der Richtlinie verfolgten Zwecks zwingend erforderlichen Daten mitzuteilen haben. Dem Vorschlag für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle läßt sich nicht mit der notwendigen Klarheit entnehmen, zu welchen Zwecken die in Artikel 12 Abs. 3 vorgeschriebenen Mitteilungen von Daten über zugelassene Stellen oder zugelassene Unternehmen in dem dort genannten Umfang dienen sollen. Die Regelung begegnet daher neben dem Gesichtspunkt des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes erheblichen Bedenken. Dies gilt insbesondere für die geforderten Betriebsdaten, mit denen auf einzelne Stellen oder Unternehmen bezogene Behandlungstarife, die tatsächliche Menge der im Laufe des Jahres behandelten Abfälle und die Betriebsdauer mitzuteilen ist. Ferner fehlt eine ausreichende Begründung dafür, daß Dienststellen der Kommission planen, aus dem von den Mitgliedstaaten gemeldeten Datenbestand eine sogenannte Datei "TOXWASTE" einzurichten. Der Bundesrat

verkennt nicht, daß es wünschenswert ist, angesichts der von gefährlichen Abfällen ausgehenden Risiken einen Überblick über Art, Menge und Verbleib von gefährlichen Abfällen zu erhalten. Sofern in diesem Zusammenhang die Erhebung der in Artikel 12 Abs. 3 genannten Daten in dem dort vorgesehenen Umfang und die Errichtung einer Datei tatsächlich erforderlich sein sollten, wären Regelungen zum Schutz vor Mißbrauch der Daten erforderlich, die die Zweckbindung sowie Zugriffs- und Weitergabebefugnisse umfassen.

3. Der vorgesehene Zeitplan für das Inkrafttreten zum 1. Januar 1990 ist im Hinblick auf den noch erforderlichen Beratungsumfang unrealistisch.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß auch hier die übliche Umsetzungsfrist von 24 Monaten nach Inkrafttreten eingehalten wird.

4. Die Richtlinienvorschläge sind aus vorstehend genannten Erwägungen für den Bundesrat nicht akzeptabel. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten darauf hinzuwirken, daß die Vorschläge vor den inhaltlichen Beratungen im Rat intensiv unter Beteiligung der Mitgliedstaaten überarbeitet werden. Insbesondere sollten die Richtlinienvorschläge im Hinblick auf die Bedeutung der Abfallwirtschaft als wesentlicher Bestandteil der EG-Umweltpolitik auf den durch die Einheitliche Europäische Akte eingefügten Titel VII. Umwelt des EWG-Vertrages gestützt werden.
5. Der Bundesrat erwartet darüber hinaus, daß die Bundesregierung im Zuge des weiteren Beratungsverfahrens in der EG die Konsequenzen des bis 1992 angestrebten gemeinsamen Binnenmarktes für die Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland prüft und darüber dem Bundesrat vor der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie berichtet.